



28.02.2022 – 19.03.2022

Anmeldebestätigung für das Schülerbetriebspraktikum der Löns-Realschule Einbeck

Kontaktdaten der Praktikantin / des Praktikanten

(bitte vollständig ausfüllen!!!)

Name: _____ Klasse: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

(mit Vorwahl)

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Praktikumsbetrieb

(bitte vollständig ausfüllen)

Name des Betriebes: _____

Adresse: _____

Praktikumsbetreuer/in: _____

Telefon: _____

(mit Vorwahl)

Branche: _____

Praktikumsberuf: _____

Arbeitszeit: _____

Ich habe die rechtlichen Vorgaben zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums auf den folgenden 2 Seiten dieser Anmeldebestätigung zur Kenntnis genommen und bestätige diese:

Unterschriften:

(Erziehungsberechtigte/r)

(Datum)

(Praktikumsbetrieb) mit Stempel

Vorgaben zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika gemäß Erlass *Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen*



(Rd.Erl. d. MK vom 17.09.2018)

„Das Schülerbetriebspraktikum umfasst als Blockpraktikum *mindestens* 10 Unterrichtstage, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen geeigneten Einrichtung abgeleistet werden. [...] Die Entscheidung über die Eignung des Praktikumsplatzes obliegt der Schule. Sie stellt damit sicher, dass die im schuleigenen Konzept zur Beruflichen Orientierung formulierten Ziele erreicht und Kompetenzen erworben werden können. Den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler ist Rechnung zu tragen. Praktikumsbetriebe werden so gewählt, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Über den Besuch weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe (auch in anderen Bundesländern) entscheidet die Schule. [...] (Zusatz: Die Schülerinnen und Schüler bemühen sich selbstständig um einen Praktikumsplatz, die Schule bzw. der Praktikumsleiter behält jedoch die abschließende Auswahl- bzw. Entscheidungsbefugnis über die Eignung der Praktikumsstelle.)

Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums über die wichtigsten Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in den Betrieben zu informieren. Während des Schülerbetriebspraktikums suchen die betreuenden Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler am Praktikumsplatz auf und halten zu den Betrieben Kontakt. [...] Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), der Biostoffverordnung (BioStoffV) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

So ist besonders auf Folgendes hinzuweisen:

1. Die verschiedenen Schutzvorschriften des JArbSchG richten sich nach dem Alter der Schülerinnen und Schüler. Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 1), Jugendliche oder Jugendlicher im Sinne des JArbSchG ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 2). Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArbSchG (§ 2 Abs. 3). Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und ältere, die ihre Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt haben, dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG). Die Arbeitszeit für die anderen älteren Schülerinnen und Schüler darf acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.
2. Die Vorschriften der §§ 9 - 46 JArbSchG sind anzuwenden. Dabei kommen die Vorschriften über Urlaub (§ 19) und Ausnahmen in besonderen Fällen (§ 21) sowie über die gesundheitliche Betreuung (§§ 33 – 46) aufgrund des „Schülerstatus“ nicht in Betracht. – Die Durchführung einer Maßnahme zur Beruflichen Orientierung ohne die im Betrieb erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist nicht zulässig. – Die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG sind zu beachten. Ausnahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind für Maßnahmen einer Beruflichen Orientierung nicht vorgesehen. So dürfen bei der Durchführung einer Beruflichen Orientierung in Einrichtungen der Alten-, Kranken- und Behindertenpflege sowie in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung Schülerinnen und Schüler keine Tätigkeiten ausführen, bei denen ein Kontakt mit Mikroorganismen möglich ist, die eine schwerwiegende Krankheit beim Menschen hervorrufen können (biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2). Der Kontakt mit potenziell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -geweben (Tätigkeiten der Schutzstufe 2) ist zu vermeiden. Für schwangere oder stillende Schülerinnen sind die



Beschäftigungseinschränkungen und -verbote entsprechend den Regeln des Mutterschutzgesetzes während der Tätigkeit im Betrieb zu beachten.

Vor Beginn der Maßnahme zur Beruflichen Orientierung in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Horte, Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager oder ähnliche Einrichtungen) ist entsprechend § 35 IfSG eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit durch die Praktikums Einrichtung erforderlich. Teilnehmende an Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i. S. d. § 42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) oder in Gemeinschaftseinrichtungen i. S. d. § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) aufnehmen wollen, gelten hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen besondere Vorschriften. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachen vorliegenden Merkblättern zu entnehmen. Ggf. erforderliche bescheinigungspflichtige Belehrungen durch das Gesundheitsamt sind gebührenfrei. [...]

Die Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer der Durchführung der Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Weiteres Informations- und Anleitungsmaterial kann bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) bezogen werden. Außerdem besteht Haftpflichtdeckungsschutz durch den Kommunalen Schadenausgleich (KSA) für Schülerinnen und Schüler aus Schulen von kommunalen Schulträgern.“

Zusatz: Aus dem Stellenwert, den Berufliche Orientierung in der Löns-Realschule Einbeck einnimmt, ist abzuleiten, dass die im Verlauf der berufsorientierenden Maßnahme gezeigten Schülerleistungen in die Zensurengebung des Faches Wirtschaft einfließen.

Da es sich bei den berufsorientierenden Maßnahmen weder um ein Ausbildungs- noch um ein Beschäftigungsverhältnis nach arbeitsrechtlichen Vorschriften handelt, ist es nicht vorgesehen, dass den Schülern für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt wird.

Alle berufsorientierenden Maßnahmen sind Schulveranstaltungen. Für die Schülerinnen und Schüler besteht daher die Verpflichtung, an diesen teilzunehmen. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler im Einzelfall aus besonderen Gründen an einer berufsorientierenden Maßnahme außerhalb der Schule nicht teilnehmen kann, so ist der Besuch des Unterrichts in einer anderen Klasse der Schule verpflichtend. Bei Erkrankungen oder anderen Gründen für die Nichtteilnahme an einer Maßnahme besteht die Pflicht, sich umgehend (...) von der Teilnahme abzumelden. (...)

Zusatz: Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet bei Nichtteilnahme sich schnellstmöglich im Schulsekretariat und im Praktikumsbetrieb abzumelden!

Wichtig: Erforderliche Gespräche bezüglich des Schülerbetriebspraktikums werden ausschließlich zwischen dem Praktikumsleiter bzw. den betreuenden Lehrkräften der Schule und dem Praktikumsbetrieb geführt.

Für Rückfragen der Erziehungsberechtigten stehen der Praktikumsleiter bzw. die betreuenden Lehrkräfte gerne zur Verfügung.